
Datum: 20.02.2018
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 73
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 73 IN 237/17
ECLI: ECLI:DE:AGK:2018:0220.73IN237.17.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
werden die Kosten des Verfahrens dem Schuldner auferlegt.

- Gründe:** 1
- Die Entscheidung beruht auf § 4 InsO, § 91a ZPO. Haben die Parteien eines 2
Insolvenzeröffnungsverfahrens übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt, so
entscheidet nach diesen Vorschriften das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des
bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.
- Im vorliegenden Fall hat die antragstellende Gläubigerin die Hauptsache für erledigt erklärt, 3
weil inzwischen die Forderung erfüllt oder eine Zahlungsvereinbarung getroffen sei. Sie
beantragt, die Kosten des Verfahrens der Gegenseite aufzuerlegen.
- Die Schuldnerin hat hierzu innerhalb der gesetzlichen Notfrist von zwei Wochen der 4
Erledigungserklärung nicht widersprochen. Gemäß §§ 91 a, Abs. 1 Satz 2 ZPO, 4 InsO gilt
dies als Zustimmung zur Erledigungserklärung.
- Die getroffene Kostenentscheidung entspricht dem Verfahrensstand und der Billigkeit. Der 5
Eröffnungsantrag war in zulässiger Weise gestellt (§ 14 InsO) und hat sich erst nach
Einleitung des Verfahrens erledigt.
- Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 InsO wird der Antrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die 6
Forderung erfüllt wird. Deshalb lässt eine Erledigungserklärung eines antragstellenden
Gläubigers mit der bloßen Begründung der Zahlung es als möglich erscheinen, dass Motiv
der Antragstellung von Anfang an nicht die Durchführung eines
Gesamtvollstreckungsverfahrens war, sondern lediglich die Befriedigung seines

Individualanspruchs bzw. die Ausübung eines maximalen Drucks auf den Schuldner durch ein Insolvenzverfahren, weshalb in diesem Fall im Rahmen der Billigkeitsentscheidung gemäß § 4 InsO i.V.m. § 91a ZPO die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden können (AG Köln, Beschl. v. 20.10.2017 - 75 IN 309/17). Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Schuldner seine Betriebsstätte geschlossen und sämtliche Arbeitnehmer abgemeldet hat (so auch AG Köln, a.a.O.): Wird die Forderung des antragstellenden Sozialversicherungsträgers nach Stellung des Insolvenzantrags erfüllt, entfällt das Rechtsschutzinteresse dieses Gläubigers an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Schuldner die Arbeitsverhältnisse der bei dem Gläubiger versicherten Arbeitnehmer gekündigt und die Betriebsstätte geschlossen hat. In einem solchen Fall besteht für einen Sozialversicherungsträger regelmäßig nicht die konkrete Gefahr, dass eine weitere wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners bei diesem neue Verbindlichkeiten begründen wird, mit deren Ausgleich der Schuldner wiederum in Rückstand geraten kann (AG Köln, Beschl. v. 14.06.2017 - 73 IN 74/17, NZI 2017, 899 m.w.N.)

Vorliegend wurde der Geschäftsbetrieb des Schuldners nach Eingang des Insolvenzantrages nicht vollständig eingestellt. Jedoch wurde der einzige bei der antragstellenden Gläubigerin angemeldete Arbeitnehmer zum 31.12.2017 abgemeldet. Nach vollständiger Zahlung der dem Insolvenzantrag zu Grunde liegenden Forderung erklärte die antragstellende Gläubigerin die Erledigung der Hauptsache. 7

Anhaltspunkte für einen unzulässigen Druckantrag liegen hiernach nicht vor. Um nach Zahlung der einem Insolvenzantrag zu Grunde liegenden Forderung dem Fiskus oder den Sozialversicherungsträgern eine Möglichkeit zu eröffnen, das Entstehen neuer Verbindlichkeiten zu verhindern, soll ein Insolvenzantrag nach § 14 Abs. 1 S. 2 InsO nicht allein dadurch unzulässig werden, dass der Schuldner die dem Antrag zu Grunde liegende Forderung begleicht. Diese Forderung – die vom Gläubiger glaubhaft zu machen ist – bildet zwar die wesentliche Grundlage seiner Antragsbefugnis. Das Initiativrecht wird dem Gläubiger jedoch nicht nur *im eigenen Interesse*, sondern auch im Interesse der Gesamtgläubigerschaft zugebilligt. Wird die Forderung des antragstellenden Gläubigers erfüllt, so bleibt immer noch sein Initiativrecht *im Interesse der Gläubigersamtheit* (so ausdrücklich – ohne Hervorhebungen – BT-Drs. 17/3030, S. 42; a.A. AG Mönchengladbach, Beschl. v. 29.01.2018 - 45 IN 66/17, BeckRS 2018, 828). 8

Das Initiativrecht bzw. Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Gläubigerin *im eigenen Interesse* ist aufgrund der Erfüllung der dem Insolvenzantrag zu Grunde liegenden Forderung und der Abmeldung des einzigen bei der antragstellenden Gläubigerin angemeldeten Arbeitnehmers entfallen. Zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht nämlich keine unmittelbare Gefahr mehr dafür, dass durch die weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten des Schuldners neue Verbindlichkeiten der antragstellenden Gläubigerin gegenüber begründet werden können (vgl. auch AG Leipzig, Beschluss vom 05.09.2017 – 403 IN 1109/17, NZI 2017, 846 m. Anm. Schädlich). 9

Zwar bleibt das Initiativrecht bzw. Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Gläubigerin *im Interesse der Gläubigersamtheit* bestehen. Erklärt die antragstellende Gläubigerin den Insolvenzantrag gleichwohl für erledigt, liegen aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses *im eigenen Interesse* – trotz Fortbestands des Rechtsschutzinteresses *im Interesse der Gläubigersamtheit* – jedoch keine Anhaltspunkte für einen unzulässigen Druckantrag vor. 10

Rechtsmittelbelehrung: 11

[...]	
Köln, 20.02.2018	13
Amtsgericht	14
[...]	15
